

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE**

**Genehmigungsverfahren für das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk III in Lubmin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Gründe oder Erkenntnisse haben die zuständige Genehmigungsbehörde im Einzelnen dazu veranlasst, die veröffentlichten Erörterungstermine zum Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (GuD) III zu verlegen?
2. Welche Fristen für die Bekanntgabe von Erörterungsterminen sind aus Sicht der Landesregierung angemessen beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen ist nach Auffassung der Landesregierung eine Zweiwochen-Frist angemessen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Genehmigungsbehörde hat, auch in Übereinstimmung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), den bekanntgemachten Erörterungstermin aus organisatorischen Gründen verlegt, da dies im Hinblick auf die zweckgerichtete Durchführung erforderlich war. So hatte zum Beispiel die Verpflichtung eines Verhandlungsleiters mehr Zeit als erwartet in Anspruch genommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des neuen Erörterungstermins über das Internet erfolgte am 29. April 2013, also vier Wochen vor Beginn des Erörterungstermins. Die Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger und in den örtlichen Tageszeitungen folgten am 13. beziehungsweise 15. Mai 2013. Die Rechtzeitigkeit der Bekanntmachung ist nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV („frühestmöglicher Zeitpunkt“) als auch nach § 73 Absatz 6 Satz 2, 4 und 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V („mindestens eine Woche vorher“) gewährleistet.

3. Sind aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder aus sonstigen Gründen Antragsunterlagen zum GuD III in Lubmin geändert oder ergänzt worden?
  - a) Wenn ja, welche Änderungen oder Ergänzungen sind dies im Einzelnen?
  - b) Wenn nicht, wie ist beabsichtigt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Vorschläge zu berücksichtigen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen sind aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder aus sonstigen Gründen nicht geändert oder ergänzt worden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Vorschläge werden im Erörterungstermin dargelegt und besprochen. Die vorgebrachten Einwendungen sind für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu bewerten.

4. Mit welchen potenziellen Betreibern wurden nach Kenntnis der Landesregierung von den EWN bisher Gespräche mit welchen Ergebnissen geführt?

Der Landesregierung liegen keine relevanten Informationen vor.